

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt
Frau Jana Röttsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1208/25, Zuordnung Gesundheitsamt ins Dezernat 03, öffentlich

Sehr geehrte Frau Röttsch,

Erfurt,

der Sachverhalt der Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 ThürKO. Danach erledigt der Oberbürgermeister Personal- und Organisationsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Die Organisationskompetenz ist alleinige Angelegenheit des Oberbürgermeisters.

Aus guten Gründen habe ich mich für diese organisatorische Änderung entschieden. Ich werde hierzu jedoch aufgrund der Formulierungen im Vorwort Ihrer Anfrage keine weiteren Ausführungen tätigen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn